

Statuten Verein

Plattform-Schweiz-Europa (P-S-E)

Plateforme-Suisse-Europe (P-S-E)

Piattaforma-Svizzera-Europa (P-S-E)

Plattafurma-Svizra-Europa (P-S-E)

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Plattform-Schweiz-Europa (P-S-E)“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

¹ Der Verein befördert ein positives, konstruktives und von gegenseitigem Respekt und Verständnis geprägtes Verhältnis der Schweiz zu den Institutionen Europas. Er tut dies, indem er die sachliche Diskussion über das Verhältnis der Schweiz zur EU unterstützt und Impulse zum Meinungsbildungsprozess aller Bevölkerungsschichten gibt, insbesondere durch die Verbesserung der Kenntnisse über die europäischen Institutionen.

² Er arbeitet mit bestehenden Organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, zusammen und koordiniert in deren Einvernehmen die gegenseitige Zusammenarbeit. Er kann für diese Organisationen Dienstleistungen erbringen. Er fördert den Austausch und die Kooperation dieser Organisationen und versucht, ihre Kräfte zu bündeln und ihre Aktivitäten gegenseitig zu verstärken.

³ Er kann zur Verfolgung seines Zweckes eine Stiftung errichten.

⁴ Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

⁵ Er ist überparteilich.

⁶ Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Art. 3

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen,
- c) Alle anderen nach Schweizer Recht zulässigen Einnahmen.

² Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft und Unterstützung

Art. 4

¹ Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

² Die Förderung des Vereins obliegt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Aktivitäten des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Sie haben die Möglichkeit, ihre finanzielle Unterstützung an vom Vorstand bestimmte Projekte oder Programme zu binden („*earmarked contributions*“). Sie sind Mitglied der *Groupe de réflexion* des Vereins.

Art. 5

¹ Ein Austritt aus der Mitgliedschaft ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Vorstand zu richten.

² Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich bei der Generalversammlung anfechten.

Organe des Vereins

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die *Groupe de réflexion*,
- d) die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Art. 7

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

² Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangten.

³ Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

⁴ Über später eintreffende Anträge kann beschlossen werden, wenn die Generalversammlung die Behandlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.

Art. 8

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin. Ist er oder sie verhindert, führt einer der Vizepräsidenten oder eine der Vizepräsidentinnen den Vorsitz.

² Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse geführt.

Art. 9

¹ Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. eines Co-Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie Bezeichnung der Revisionsstelle;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern dieses den Entscheid des Vorstandes angefochten hat;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von einer von der Mitgliedsorganisation bevollmächtigten natürlichen Person ausgeübt. Die

Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Im Fall einer Co-Präsidentschaft gilt das Geschäft als abgelehnt, wenn weiterhin Stimmengleichheit besteht.

³ Beschlüsse gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e) und f) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

Art. 10

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums sowie mindestens 5 natürlichen Personen aus dem Kreis der Mitglieder, die auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedsorganisationen zu achten.

² Der Präsident oder die Präsidentin bzw. Mitglieder eines Co-Präsidiums können in der Regel nicht zugleich Präsident oder Präsidentin in einer Mitgliedorganisation sein.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst, und wählt insbesondere die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Unterschriftenregelungen vorsehen.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

⁶ Der Vorstand legt Rechenschaft über Ein- und Ausgaben des Vereins ab, inkl. der Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen.

Art. 11

¹ Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, erlässt ein Geschäftsreglement über die Umsetzung der Statuten, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung

zugewiesen sind.

² Er ist insbesondere zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, die für die Errichtung einer Stiftung im Sinne von Art. 2. Abs. 2 erforderlich sind.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Im Fall einer Co-Präsidentschaft gilt das Geschäft als abgelehnt, wenn weiterhin Stimmengleichheit besteht.

⁴ Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Die Groupe de réflexion

Art. 12

¹ Die Groupe de réflexion kann Anträge an den Vorstand stellen.

² Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

³ Sie konstituiert sich selbst.

⁴ Das Präsidium nimmt als Gast an den Sitzungen des Vorstands teil.

⁵ Die Mitglieder der Groupe de réflexion werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie erhalten Einblick in die Geschäftstätigkeit des Vereins, die Jahresrechnung und das Budget. Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Die Revisionsstelle

Art. 13

¹ Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren als Revisionsstelle bezeichnet.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Haftung

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins

Art. 15

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, sind die Mittel einer oder mehrerer gemeinnütziger Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitgliedsorganisationen ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 16

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 18. März 2022 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 2018 mit der Änderung vom 6. Juli 2021.

Bern, 18. März 2022



Die Präsidentin